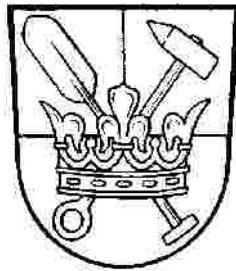


Förderrichtlinien der Gemeinde Pettstadt



Kinder- und Jugendarbeit

Gültig ab 1. Januar 2003

Förderrichtlinien

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| 1. Allgemeine Voraussetzungen | Seite 2 |
| 2. Förderungsbereiche | |
| A) Grundförderung | Seite 2/3 |
| B) Freizeitmaßnahmen u. Aktivitäten | Seite 3/4 |
| C) Ferienprogramm | Seite 5 |
| 3. Mustervordrucke | Anlagen |



1. Allgemeine Voraussetzungen

a) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen eines Kreisjugendrings und deren Gliederungen, sowie die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendarbeit nach § 75 KJHG und sonstige Jugendorganisationen, welche die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 KJHG erfüllen.

b) Förderungsvoraussetzungen

Die Jugendorganisation muss im Gemeindebereich ansässig und tätig sein, bzw. die jeweilige Gliederung muss diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Mitglieder der Jugendorganisation müssen weit überwiegend aus dem Gemeindebereich kommen.

2. Förderungsbe reiche

A) GRUNDFÖRDERUNG

1. Förderungszweck

Die Grundförderung soll die dauerhafte Arbeitsfähigkeit von Jugendorganisationen auf der Gemeindeebene durch eine finanzielle Mindestausstattung sichern.

Bei Neugründung von örtlichen Jugendgruppen kann eine notwendige Starthilfe gewährt werden.

2. Förderungsgegenstand

Gefördert werden alle mit der laufenden Arbeit der örtlichen Jugendorganisationen verbundenen Aufgaben und Aufwendungen, so z.B. Versicherungen, Portokosten, Fahrtkosten, Teilnehmerbeiträge für Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung für Jugendgruppenleiter/innen usw.

Bei Neugründung von örtlichen Jugendgruppen kann ein Pauschalzuschuss als Starthilfe gewährt werden.

3. Förderungsumfang

a) Gefördert werden Kinder und Jugendliche im Alter von 3-18 Jahren

b) Jede eigenständige Jugendgruppe erhält eine Zuwendung in Höhe von **5.-** Euro pro Mitglied der Jugendgruppe.



4. Antragsverfahren

- a) Die offizielle Verbands- oder Organisationsmeldung bzw. eine Auflistung mit Name, Anschrift und Geburtsdatum ist bis zum 1. Oktober jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- b) Bei Neugründung von Jugendgruppen ist die offizielle Verbands- oder Organisationsanmeldung bzw. das Protokoll der Gründungsversammlung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

5. Bewilligung

Nach Prüfung der Übereinstimmung mit den Festsetzungen und Vorgaben dieser Förderrichtlinien durch Bürgermeister und Jugendbeauftragte/n ordnet der 1. Bürgermeister die Auszahlung der Grundförderung an.

B) FREIZEITMAßNAHMEN + AKTIVITÄTEN

1. Förderungszweck

Die Förderung soll den Jugendorganisationen die Durchführung von Aktivitäten ermöglichen, Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmern ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Förderungsgegenstand

Gefördert werden können besondere **gemeindebezogenen** Aktivitäten, sowie kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen.

3. Förderungsumfang

- a) Ein Anspruch auf Förderung nach B) der Richtlinien besteht nicht.
- b) Gefördert wird aus dem Budget des/der Jugendbeauftragten im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel.
- c) Bei besonderen gemeindebezogenen Aktivitäten kann der Zuschuss bis zu **50 %** der Aufwendungen betragen, jedoch höchstens **77 €**.
- d) Bei Freizeitmaßnahmen kann die Förderung bis zu **1,50 €** pro Tag und Teilnehmer betragen.



4. Antragsverfahren

a) Aktivitäten

Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde einzureichen.

Dem Antrag sind beizulegen:

Bericht über den Ablauf der Aktivität, Ausschreibung, Zeitungsberichte, Kostenbelege und Finanzierungsübersicht.

b) Freizeitmaßnahmen

Für jede Maßnahme ist bis zum 1. Mai eines Kalenderjahres eine Voranmeldung mit Anmeldeformular einzureichen. Maßnahmen vor dem 1. Mai sind eine Woche vor der Maßnahme anzumelden.

Acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme, spätestens bis zum 1. Oktober, ist ein Auszahlungsantrag mit Formblatt an die Gemeinde zu stellen. Maßnahmen vom 1.10. bis 31.12. werden im Januar des folgenden Jahres bezuschusst.

Förderungsvoraussetzungen sind:

- * Zweck der Förderung muss erfüllt sein.
- * Kurzfristige Maßnahmen dürfen nur im näheren Umkreis bis zu 100 km stattfinden.
- * Autobusrundreisen werden nicht bezuschusst.
- * An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17.00 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- * Das Mindestalter beträgt 6 Jahre, das Höchstalter 18 Jahre.
- * Für je 10 Jugendliche (angefangene Zehner) muss eine Betreuungskraft eingesetzt werden. Sie erhält ebenfalls den Zuschuss.
- * Die Leitung muss ein verantwortlicher und erfahrener Jugendleiter haben.

Förderungsfähige Kosten sind:

Fahrtkosten, Raummieten, Verpflegung, Übernachtung, Honorare, Organisationskosten, Arbeits- und Hilfsmittel

Bewilligung

Der/die Jugendbeauftragte entscheidet in Absprache mit der Gemeinde, im Regelfall vertreten durch den 1. Bürgermeister.



C) FERIENPROGRAMM

1. Veranstaltungen des Ferienprogramms können von allen Vereinen, Organisationen und Privatpersonen durchgeführt werden, auch von denen ohne eigene Jugendgruppe.
2. Sie sind allen Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Pettstadt zugänglich zu machen; eine zahlenmäßige Begrenzung ist jedoch möglich.
3. Sie werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder/und im eigens aufgelegten ‚Ferienprogramm‘ angekündigt. - Kurzfristige Ergänzungen/Änderungen werden durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht.
4. Bei kostenintensiven Veranstaltungen wird ein Unkostenbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Veranstalter, der Gemeinde und der/dem Jugendbeauftragten festgelegt wird.
5. Gefördert werden Verpflegung, Materialien, Preise usw., alles zu Einkaufs- bzw. Selbstkostenpreisen. Über die Höhe der Förderung entscheiden der/die Jugendbeauftragte und die Gemeinde, im Regelfall vertreten durch den 1. Bürgermeister.
6. Die Auszahlung erfolgt nach der Abrechnung (mit Kostennachweis) am Ende der jeweiligen Ferien.

Pettstadt, den 14. Juli 2003

Jürgen Schmitt, 1. Bgm.